

V e r o r d n u n g

über die Zulassung des Gemeingebrauchs an
dem See im Naherholungsgebiet in der Fulda-
aue der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 27 Abs. 4, 90 Abs. 3, 91 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz) vom 31.1.1978 (GVBl. I Seite 109) lasse ich als Gemeingebrauch an dem See im Naherholungsgebiet in der Fuldaaue der Stadt Bebra - eine durch Kies- und Sandentnahme entstandene Wasserfläche in der Gemarkung Breitenbach, Flur 1, und der Gemarkung Bebra, Flur 20, - das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu.

§ 1

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.

Die durch den Magistrat der Stadt Bebra als Eigentümer der Wasserfläche und dessen Beauftragten gegebenen Hinweise und festgesetzten Abgrenzungen sind zu beachten.

- (2) Badende dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht behindern. Insbesondere ist es ihnen untersagt, mutwillig an Boote heranzuschwimmen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern.

§ 2

Der See darf nur mit folgenden Fahrzeugen befahren werden:

1. Fahrzeuge der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden;

2. Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen des erforderlichen Einsatzes;
3. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Ruderboote, Paddelboote, Kanus und Schlauchboote;
4. Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Segelboote, Windsurfbretter, Schlauchboote und andere Boote mit einer Segelfläche bis 18 qm.

§ 3

- (1) Das Befahren des Sees mit Segelfahrzeugen von über 3 qm bis zu einer Segelfläche von 18 qm bedarf der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Bebra oder dessen Beauftragten.
- (2) Die Erlaubnis ist den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bebra ist ermächtigt, Einzelheiten zur Benutzung des Sees im Rahmen dieser Verordnung zu regeln und kann durch Gebührenordnung Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen erheben.
- (4) Das Befahren des Sees mit Ruderbooten, Paddelbooten, Kanus und Schlauchbooten ist gebührenfrei.
- (5) Wassersportliche Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Landrates des Kreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 4

- (1) Die Insassen von Fahrzeugen haben sich so zu verhalten, daß der Fahrzeugverkehr und Badende nicht geschädigt, gefährdet

oder belästigt, Fischereiausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen anderer Boote, Der Ufer oder der baulichen Anlagen vermieden werden.

- (2) Sämtliche Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Einsatzstellen zu Wasser gelassen und zurück an Land gebracht werden.
- (3) Die auf Anordnung des Magistrats der Stadt Bebra im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Teile des Sees dürfen nicht befahren werden.
- (4) Es ist untersagt, den See zu verunreinigen.
- (5) Zum Festmachen von Booten dürfen nur schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege verwandt werden. Die Stege bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung (§§ 69, 71, 91 Hess. Wassergesetz).

§ 5

Beim Befahren des Sees sind die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlagenband zum BGBI. I Nr. 20 vom 13. März 1971) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten (ein Abdruck der derzeit gültigen Fassung ist als Anlage abgedruckt).

§ 6

- (1) Die Höchstzahl der erlaubnispflichtigen Segelfahrzeuge (s. § 2 Ziff. 4 und § 3 Abs. 1) wird auf 30 festgesetzt. Der Magistrat der Stadt Bebra hat sicherzustellen, daß diese Höchstzahl nicht überschritten wird.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 17a des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Badender den Bootsverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert (§ 1 Abs. 2),
 2. beim Baden sich an Boote anhängt oder sie erklettert (§ 1 Abs. 2),
 3. den See mit nicht zugelassenen Fahrzeugen oder ohne Erlaubnis der Stadt Bebra befährt (§§ 2, 3),
 4. als Fahrzeuginsasse durch sein Verhalten den Fahrzeugverkehr oder Badende gefährdet oder belästigt, Fischereiausübende stört oder behindert, andere Boote, die Ufer oder baulichen Anlagen beschädigt (§ 4 Abs. 1),
 5. erlaubnispflichtige Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser läßt oder zurück an Land bringt (§ 4 Abs. 2),
 6. die durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Teile des Sees befährt (§ 4 Abs. 3), oder in abgesperrten Teilen des Sees badet (§ 1 Abs. 1).
 7. erlaubnispflichtige Fahrzeuge anders als an wasserbehördlich genehmigten schwimmenden oder auf dem Ufer aufliegenden Stegen festmacht (§ 4 Abs. 5),
 8. beim Befahren des Sees gegen die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt (§ 5).

- (2) Nach § 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes usw. vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) auf das Verfahren Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel als obere Wasserbehörde.

§ 8

An Steganlagen im Bereich des Sees ist durch den Betreiber ein Abdruck dieser Verordnung mit der Anlage an geeigneter Stelle zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Hersfeld, den 27. 8. 1980



Der Landrat des Kreises
Hersfeld-Rotenburg

(K e r n)

Auszug aus der Binnenschiffahrtstraßen - Ordnung

§ 6.02

Kleinfahrzeuge

1. Einzelne fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge müssen untereinander folgende Fahrregeln einhalten:
 - a) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen einander und allen anderen Kleinfahrzeugen ausweichen;
 - b) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen einander und den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen;
 - c) ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden;
 - d) befinden sich zwei unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
 - 1) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
 - 2) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem lee-seitigen Fahrzeug ausweichen.

Die Lee-seite eines Segelfahrzeuges ist die Seite, auf der das Groß-Segel gesetzt ist; die andere Seite ist die Luvseite.

Unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge überholen andere unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf der Luvseite.

Änderung der Verordnung

über die Zulassung des Gemeingebrauchs an dem See im Naherholungsgebiet in der Fuldaaue der Stadt Bebra

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Bebra vom 14. Februar 2001 wird die o. a. Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs vom 27.08.1980 gemäß § 32 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der zur Zeit gültigen Fassung geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Segelboote, Windsurfbretter, Schlauchboote und andere Boote mit einer Indexzahl nicht über 17 (Bootsgrößenbeschränkung: Bootslänge mal –breite; bei einer max. Länge von 7,0 m).

Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen (§ 106 HWG).

- I. Gemäß Nr. 1646 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 DM erhoben.
- II. Auslagen werden nicht erhoben.
- III. Kosten insgesamt: 100,00 DM

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Str. 12 a, 36251 Bad Hersfeld, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Konrad-Zuse-Str. 19 - 21, 36251 Bad Hersfeld, eingelegt wird.

Bad Hersfeld, 13.03.2001
L I/2.4 - 79 b 06 -



Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. [unintelligible]', written over the printed text 'Im Auftrag'.

Änderung der Verordnung

über die Zulassung des Gemeingebrauchs an dem See im Naherholungsgebiet in der Fuldaaue der Stadt Bebra

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Bebra vom 14. Februar 2001 wird die o. a. Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs vom 27.08.1980 gemäß § 32 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der zur Zeit gültigen Fassung geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Segelboote, Windsurfbretter, Schlauchboote und andere Boote mit einer Indexzahl nicht über 17 (Bootsgrößenbeschränkung: Bootslänge mal –breite; bei einer max. Länge von 7,0 m).

§ 3 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

Das Befahren des Sees mit Segelfahrzeugen gem. § 2 Abs. 4 der VO bedarf der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt oder dessen Beauftragten.

Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen (§ 106 HWG).

- I. Gemäß Nr. 1646 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 DM erhoben.
- II. Auslagen werden nicht erhoben.
- III. Kosten insgesamt: 100,00 DM

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Str. 12 a, 36251 Bad Hersfeld, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Konrad-Zuse-Str. 19 - 21, 36251 Bad Hersfeld, eingelegt wird.

Bad Hersfeld, 29.03.2001
L I/2.4 - 79 b 06 -



Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. H. B.", is written over the printed text "Im Auftrag".